



MAINZ · BINGEN  
Landkreis

# KLIMAFIT - DURCHSTARTEN

Förderrichtlinie des Landkreises Mainz-Bingen



Förderprogramm für Gebäudesanierung, Erneuerbare Energien,  
Mobilität, Klimawandelanpassung und nachhaltige Unternehmen

© fotomek - Fotolia.com



Herausgeber:  
© Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein

Stand: Juli 2021

## Inhalt

<b>Ziel und Zweck der Förderung</b> .....	1
<b>Gegenstand der Förderung</b> .....	1
<b>Allgemeine Fördervoraussetzungen</b> .....	2
<b>Antragsverfahren</b> .....	2
<b>Förderschwerpunkte</b> .....	4
<b>1. Gebäude</b> .....	4
<b>1.1 BEG-Effizienzhaus-Standard, Passivhaus-Standard</b> .....	4
1.1.1 Fördervoraussetzung .....	4
1.1.2 Förderhöhe .....	4
1.1.3 Antragsunterlagen .....	4
1.1.4 Kumulierbarkeit .....	4
<b>1.2 Dämmung</b> .....	5
1.2.1 Fördervoraussetzung .....	5
1.2.2 Förderhöhe .....	5
1.2.3 Antragsunterlagen .....	5
1.2.4 Kumulierbarkeit .....	5
<b>1.3 Batteriespeicher / Plugin Solarmodul</b> .....	5
1.3.1 Fördervoraussetzung .....	5
1.3.2 Förderhöhe .....	6
1.3.3 Antragsunterlagen .....	6
1.3.4 Kumulierbarkeit .....	6
<b>2. Mobilität</b> .....	7
<b>2.1 Lastenrad und Pedelec</b> .....	7
2.1.1 Fördervoraussetzung .....	7
2.1.2 Förderhöhe .....	8
2.1.3 Antragsunterlagen .....	8
2.2.4 Kumulierbarkeit .....	8
<b>3. Klimaanpassung</b> .....	9
<b>3.1 Dachbegrünung</b> .....	9
3.1.1 Fördervoraussetzung .....	9
3.1.2 Förderhöhe .....	9
3.1.3 Antragsunterlagen .....	9
3.1.4 Kumulierbarkeit .....	9

<b>3.2 Pflanzfläche im Dynamischen Agroforst (DAF) und Beratung</b> .....	9
3.2.1 Fördervoraussetzung .....	10
3.2.2 Förderhöhe .....	10
3.2.3 Antragsunterlagen .....	10
3.2.4 Kumulierbarkeit .....	10
<b>3.3 Entsiegelung von Flächen</b> .....	10
3.3.1 Fördervoraussetzung .....	10
3.3.2 Förderhöhe .....	10
3.3.3 Antragsunterlagen .....	11
3.3.4 Kumulierbarkeit .....	11
<b>3.4 Zisternen zur Regenwassernutzung</b> .....	11
3.4.1 Fördervoraussetzung .....	11
3.4.2 Förderhöhe .....	11
3.4.3 Antragsunterlagen .....	11
3.4.4 Kumulierbarkeit .....	11
<b>3.5 Regenwassernutzung für Toilette und Waschmaschine</b> .....	12
3.5.1 Fördervoraussetzung .....	12
3.5.2 Förderhöhe .....	12
3.5.3 Antragsunterlagen .....	12
3.5.4 Kumulierbarkeit .....	12
<b>4. Unternehmen / Kommunen</b> .....	13
4.1 Teilnahme an ÖKOPROFIT .....	13
4.1.1 Fördervoraussetzung .....	13
4.1.2 Förderhöhe .....	13
4.1.3 Antragsunterlagen .....	13
4.1.4 Kumulierbarkeit .....	13
<b>Kumulierbarkeit</b> .....	14
<b>Zuwendungsgewährung</b> .....	14
<b>Antragsstelle</b> .....	14
<b>Widerruf</b> .....	14
<b>Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss</b> .....	14

## Vorwort

### von Landrätin Dorothea Schäfer und Erstem Kreisbeigeordneten Steffen Wolf

Im Dezember 2019 hat der Kreistag Mainz-Bingen den Grundsatzbeschluss zum Erstellen eines Masterplan Klimaschutz gefasst und darin die Zielsetzung „Klimaneutraler Landkreis und Klimaneutrale Verwaltung“ verankert. Hier wollen wir als Landkreis vorangehen und Vorbild sein.

Der Masterplan Klimaschutz umfasst viele relevante Themengebiete wie beispielsweise Wärme-, Energie- und Mobilitätswende, Anpassung an den Klimawandel und nachhaltiges Wirtschaften im Unternehmen.

Bereits seit 2014 fördert der Landkreis Mainz-Bingen energetische Sanierungsvorhaben an Bestandsgebäuden sowie seit 2018 den Ausbau der Mobilitätsladeinfrastruktur. Beide Programme wurden bisher erfolgreich umgesetzt und von den Bürgerinnen und Bürgern intensiv genutzt.

Die neue Förderrichtlinie KLIMAFIT – DURCHSTARTEN vereint etablierte Förderschwerpunkte und zukunftsorientierte Ansätze und Zielrichtungen des Masterplans Klimaschutz.

Das Förderprogramm entlastet die Bürgerinnen und Bürger bei geplanten nachhaltigen Investitionen, führt zu einem geringeren Ressourcenverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß. Es unterstützt damit die klimaschutzpolitischen Ziele des Landkreises.

Ebenso wird ein zusätzlicher Impuls für Investitionen und somit Auftragsverbesserungen des Handwerks bzw. der Wirtschaft in der Region erreicht. Das Förderprogramm ist ein bedeutendes Instrument des Landkreises im Rahmen der wirtschaftlichen, klima- und umweltpolitischen Zukunftsvorsorge.

Packen wir es an - auf eine klimaneutrale Zukunft!



*Dorothea Schäfer*

Landrätin Dorothea Schäfer



*Steffen Wolf*

Erster Kreisbeigeordneter Steffen Wolf

**RICHTLINIE DES LANDKREISES MAINZ-BINGEN**  
zur Förderung von energiesparenden, nachhaltigen und klimaschützenden Maßnahmen  
**„KLIMAFIT – DURCHSTARTEN“**  
**Stand: 02.07.2021**

Am 13.12.2019 hat der Kreistag den Beschluss zur Erstellung und Umsetzung eines „Masterplan Klimaschutz - Landkreis Mainz-Bingen“ gefasst. Ziel des Masterplans ist die Umsetzung eines klimaneutralen Landkreises und einer klimaneutralen Verwaltung.

Im Zuge dessen hat der Kreisausschuss des Landkreises Mainz-Bingen in seiner Sitzung am 22.02.2021 die Förderrichtlinie „KLIMAFIT-DURCHSTARTEN“ beschlossen. Der Kreisausschuss des Landkreises Mainz-Bingen beschloss am 02.07.2021 eine erste Änderung der Richtlinie. Die folgende Richtlinie ist die aktuell gültige Fassung.

## **Ziel und Zweck der Förderung**

Der Landkreis Mainz-Bingen sieht diese Förderung in vielfältiger Hinsicht als einen Baustein, um das Gesamtziel des Masterplan Klimaschutz zu erreichen.

Das Förderprogramm „**KLIMAFIT - DURCHSTARTEN**“ verfolgt die Ziele:

1. Förderung der Wärmewende mit möglichst klimaneutralen Gebäuden im Gebäudebestand, Anheben der Sanierungsrate des Gebäudebestandes.
2. Förderung der Energiewende mit Eigenstromerzeugung und Stromspeicherung.
3. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und Unterstützung der Biodiversität.
4. Förderung der nachhaltigen Mobilität.
5. Förderung nachhaltigen Wirtschaftens in Unternehmen und Kommunen

Das Förderprogramm entlastet die Bürgerinnen und Bürger bei geplanten nachhaltigen Investitionen, führt zu einem geringeren Ressourcenverbrauch und CO<sub>2</sub>-Ausstoß und unterstützt damit die klimaschutzpolitischen Ziele des Landkreises.

Ebenso wird ein zusätzlicher Impuls für Investitionen und somit Auftragsverbesserungen des Handwerks bzw. der Wirtschaft in der Region erreicht.

## **Gegenstand der Förderung**

Die Richtlinie beinhaltet insgesamt vier Förderschwerpunkte:

- Gebäude
- Mobilität
- Klimaanpassung
- Unternehmen und Kommunen

Innerhalb der Förderschwerpunkte finden sich Auflistungen der förderfähigen Maßnahmen.

## Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Zielgruppen der jeweiligen Förderschwerpunkte sind:

1. **Gebäude:** Natürliche Personen als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen.
2. **Mobilität:** Natürliche Personen / Vereine / Stiftungen und Genossenschaften mit Wohnsitz im Landkreis Mainz-Bingen bzw. mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen.
3. **Klimaanpassung:** Natürliche Personen / Kleine und Mittelständige Unternehmen (KMUs)/ Vereine, Stiftungen und Genossenschaften mit Objektstandort/ Fläche im Landkreis Mainz-Bingen.
4. **Unternehmen und Kommunen:** Kleine und Mittelständige Unternehmen (KMUs) mit Unternehmenssitz im Landkreis Mainz-Bingen und Kommunen im Landkreis Mainz-Bingen.

**Weiterhin gilt zu beachten:** Eine Förderfähigkeit für Vereine, Stiftungen und Genossenschaften ist nur dann gegeben, wenn sich der Hauptsitz des Vereins, der Stiftung oder Genossenschaft innerhalb des Landkreises Mainz-Bingen befindet.

Innerhalb der Förderschwerpunkte finden Sie weitere Informationen zu den Antragsberechtigten.

### Grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Gebrauchte Anlagen
- Geleaste Investitionen
- Contracting

Bei Wohnungseigentümergeinschaften muss eine Liste der Wohnungseigentümer mit Name, Anschrift, Wohnungsnummer, Angabe des Miteigentumsanteils und Nachweis der Vollmacht für die Antragstellung eingereicht werden.

## Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt 2-stufig, d.h. es ist je ein Antrag **vor** und einer **nach** Durchführung der jeweiligen Maßnahme zu stellen. Die **zeitliche Frist** zwischen Antragstellung vor Beginn der Durchführung und nach abgeschlossener Durchführung beträgt **maximal ein Jahr**.

Die gesamte Antragstellung erfolgt über die Homepage: [www.klimaschutz.mainz-bingen.de](http://www.klimaschutz.mainz-bingen.de)

Hierbei stehen ausfüllbare PDF-Dateien zur Verfügung. Diese sind **vollständig digital** auszufüllen. Weitere relevante Unterlagen sind dem jeweiligen Förderschwerpunkt zu entnehmen. **Alle Unterlagen sind gesammelt in je einer einzigen E-Mail an [foerderung-uebz@mainz-bingen.de](mailto:foerderung-uebz@mainz-bingen.de) zu versenden.**

Grundsätzlich werden immer folgende Dokumente benötigt:

- **Ausgefülltes, digitales Antragsformular mit digitaler Unterschrift** des Antragstellers im PDF-Format.
- Alternativ:  
**Ausgefülltes, digitales Antragsformular ohne digitale Unterschrift** des Antragstellers im PDF-Format.  
**Zusätzlich** muss hierbei das ausgefüllte Antragsformular **mit Original Unterschrift/en** eingereicht werden (per Scan oder postalisch).
- Eine Auflistung der weiteren notwendigen Dokumente ist dem jeweiligen Förderschwerpunkt zu entnehmen.

Die vollständig ausgefüllten Anträge werden nach der Reihenfolge des elektronischen Posteingangs (E-Mail) bearbeitet.

## Antragszeiträume und Budgetierung der Förderschwerpunkte

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung des Landkreises Mainz-Bingen. Über die Bewilligung des Budgets wird jährlich im Rahmen der Festlegung des Haushalts des Landkreises Mainz-Bingen abgestimmt.

Die Kreisverwaltung informiert frühzeitig über die gängigen Informationskanäle (Homepage, Pressemitteilungen und über den UEBZ Newsletter) über den Start des Förderprogramms und den Stand des Förderbudgets.

Für bestimmte Förderschwerpunkte ist ein maximales Budget vorgegeben.

- a) Wird dieses Budget bei der Antragstellung überschritten, werden keine weiteren Projekte aus dem jeweiligen Förderschwerpunkt mehr gefördert. Für die übrigen Förderschwerpunkte – vorausgesetzt deren Budgetlimit wurde noch nicht erreicht – können dann weiterhin Anträge gestellt werden.
- b) Das maximale Budget des Förderschwerpunkt ist jedoch nicht gleichbedeutend mit einer Reservierung der Förderbudgets.
- c) Anträge für Förderschwerpunkte, bei denen das maximale Budget überschritten wurde, werden zurückgewiesen.

Folgende maximale Budgetierungen der einzelnen Förderschwerpunkte sind für die **zweite Förderrunde 2021** festgelegt:

Förderschwerpunkt	Förderprojekt	Budget
Gebäude	Effizienzhaus	30.000 €
	Dämmung mit nachwachsenden Dämmstoffen	*
	PV-Batteriespeicher	100.000 €
	Plugin-PV-Module (Steckdosen-PV-Module)	*
Mobilität	Lastenfahrrad/ E-Lastenfahrrad	*
Klimaanpassung	Dachbegrünung	*
	Dynamischer Agroforst	*
	Entsiegelung von Flächen	*
	Trinkwassertrennstationen	*
	Regenwasserzisternen	*
Unternehmen	Ökoprofit	*



## Förderschwerpunkte

### 1. Gebäude

#### 1.1 BEG<sup>1</sup>-Effizienzhaus-Standard, Passivhaus-Standard

##### 1.1.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen. Es werden ausschließlich Sanierungsvorhaben in Bestandsgebäuden gefördert, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Pro Liegenschaft kann die Förderung nur für 1 Wohngebäude in Anspruch genommen werden. Für Wohnungseigentümergeinschaften gibt es keine Begrenzung der Wohneinheiten, für natürliche Personen gilt die Begrenzung auf maximal 2 Wohneinheiten.

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) zu den Effizienzhausstandards sowie zu dem gültigen zertifizierten Passivhaus-Standard (Konzept Passivhaus Projektierungspaket (PHPP) vom Passivhaus Institut Darmstadt).

##### 1.1.2 Förderhöhe

Der maximale Förderbetrag richtet sich nach der Anzahl der Wohneinheiten sowie dem erreichten Effizienzstandard.

Maßnahme	Investitions-zuschuss	Maximaler Förderbetrag nach Anzahl der Wohneinheiten					
		1	2	3	4	5	> 5
BEG 100/ Denkmal	12,5%	6.000 €	7.000 €	8.000 €	9.000 €	10.000 €	wie 5
BEG 85	15,0%	7.000 €	8.000 €	9.000 €	10.000 €	11.000 €	wie 5
BEG 70	20,0%	8.000 €	9.000 €	10.000 €	11.000 €	12.000 €	wie 5
BEG 55	20,0%	9.000 €	10.000 €	11.000 €	12.000 €	13.000 €	wie 5
BEG 40	25,0%	10.000 €	11.000 €	12.000 €	13.000 €	14.000 €	wie 5
Passivhaus	30,0%	12.000 €	14.000 €	16.000 €	18.000 €	20.000 €	wie 5

##### 1.1.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
- Zugeschrieben der KfW<sup>2</sup> bzw. des BAFA<sup>3</sup>
- Bei Passivhaus: relevante Planungsunterlagen, die den Passivhausstandard nachweisen
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- „Bestätigung nach Durchführung“ gemäß den technischen Mindestanforderungen des BEG - WG (KfW/ BAFA)
- Bei Passivhaus: Zertifikate "Zertifiziertes Passivhaus", "EnerPhit – Zertifizierte Modernisierung" und "Energiesparhaus"

##### 1.1.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

<sup>1</sup> Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG)

<sup>2</sup> Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)

<sup>3</sup> Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

## 1.2 Dämmung

### 1.2.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen. Es werden ausschließlich Sanierungsvorhaben in Bestandsgebäuden gefördert, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen.

Förderfähig sind Dämmmaßnahmen an Außenwand, Dach und oberer Geschoßdecke nur bei Verwendung von Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen wie z.B. Holzfaser, Zellulose, Hanf. Die Dämmstoffstärke aus nachwachsenden Rohstoffen muss dabei bei der Außenwand **mind. 14 cm**, bei Dach und oberer Geschoßdecke **mind. 20 cm** betragen. **Eine Kumulation mit 1.1 BEG-Effizienzhaus-Standard ist nicht möglich. Die Durchführung der Maßnahme muss durch ein Fachunternehmen erfolgen, Eigenleistungen sind nicht förderfähig.**

### 1.2.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 15 €/m<sup>2</sup>, jedoch maximal 30 % der Investitionskosten

Bei Kombination einer Außenwanddämmung mit dem vollständigen Austausch der Fenster (**3-fach Verglasung vorgeschrieben**) beträgt die Förderung 20 €/m<sup>2</sup>.

### 1.2.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 3)  
Inkl. Angaben zu geplanter Maßnahme (Größe der Fläche m<sup>2</sup>, Art des Dämmstoffs)
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
- Angebot des Fachunternehmens inkl. techn. Datenblatt zum Dämmstoff
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung
- Prüffähige Schlussrechnungen mit eindeutigen Umsetzungspositionen (inklusive Angaben zum Dämmstofftyp, zur Dämmstärke und Wärmeleitzahl sowie eindeutigem Nachweis zur Größe der gedämmten Fläche)
- Fachunternehmererklärung

### 1.2.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

## 1.3 Batteriespeicher / Plugin Solarmodul

### 1.3.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen. **Es werden Anlagen in Bestandsgebäuden und Neubauten gefördert.** Die Gebäude müssen nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen. Förderfähige Batteriespeicher müssen mindestens 3 kWh Speicherkapazität aufweisen. **Sonderfall: Plugin Solarmodule -Antragsberechtigung - Erweiterung auch auf Mieter!**

Mit Steckdosenmodulen wird die dezentrale, erneuerbare Energieproduktion unterstützt und auch für Mieter möglich. Denkbar ist eine Montage an Balkonen, an Fassaden, auf Garagen, im Garten oder als Vordach. Die Einspeiseleistung darf maximal 600 W betragen.

**Voraussetzung für eine Förderung ist die Erfüllung der DGS-Sicherheitsstandards.**

Der Antragsteller verpflichtet sich dazu, die geförderte Anlage für einen **Zeitraum von mindestens 5 Jahren** stationär auf dem geförderten Gebäudestandort zu betreiben.

### 1.3.2 Förderhöhe

1. Die Förderhöhe für den **Batteriespeicher** beträgt:

- 3-7 kWh: 200 €/kWh
- ab 8 kWh: 1.600 € pauschal

2. Die Förderhöhe für ein oder mehrere **PV Plugin Steckdosenmodule** beträgt:

- 20 % der Anschaffungs- und Installationskosten
- maximal 400.- €

### 1.3.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)  
Inkl. Angaben zur Speicherkapazität
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
- Angebot zum Batteriespeicher
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Prüffähige Schlussrechnungen mit eindeutigen Umsetzungspositionen (inklusive Angaben zur Speicherkapazität)
- Jeweils technische Datenblätter
- **Zusätzlich** bei Plugin Solarmodulen: Zertifikat über DGS-Sicherheitsstandard

### 1.3.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

## 2. Mobilität

### 2.1 Lastenrad und Pedelec

#### 2.1.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften mit (Wohn-) Sitz im Landkreis Mainz-Bingen.

Pro natürliche erwachsene Person wird ein Lastenfahrrad oder Lastenpedelec gefördert. Bei den sonstigen Antragstellergruppen ist die Zahl auf maximal fünf begrenzt.

Die Richtlinie fördert sowohl das muskelbetriebene (Schwer-)Lastenfahrrad, (Schwer-)Lastenpedelec, S-(Schwer-)Lastenpedelec.

Im Folgenden werden die Fahrzeugtypen kurz definiert:

#### **Definition Pedelec:**

Hierbei handelt es sich um ein Fahrrad mit Motorunterstützung. Die Fortbewegung mit dem Pedelec setzt das Treten in die Pedale voraus. Der Radfahrer wird somit nur unterstützt, muss zur Fortbewegung aber selbst Arbeit verrichten.

#### **1. Lastenfahrrad, muskulär betrieben:**

Lastenfahrräder sind rein muskulär betriebene Fahrräder, die Transportmöglichkeiten besitzen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenzuladung von 40 kg (zzgl. Fahrergewicht) ermöglicht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann.

#### **2. Lastenpedelec:**

Lastenpedelecs sind Lastenfahrräder, die zusätzlich durch einen Elektromotor bis 25 km/h unterstützt werden, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h regelt der Motor runter.

#### **3. S-Lastenpedelec (Schnelles Lastenpedelec):**

S-Lastenpedelecs sind Lastenfahrräder, die zusätzlich die Fahrenden beim Treten bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h unterstützen. Damit gilt das S-Lastenpedelec als Kleinkraftrad und für die Benutzung sind ein Versicherungskennzeichen, eine Betriebserlaubnis und eine Fahrerlaubnis der Klasse AM sowie das Tragen eines Helms vorgeschrieben. Die Benutzung von Radwegen ist nicht erlaubt, auch bei Freigabe für Mofas.

#### **4. Schwerlastenfahrrad, muskulär betrieben:**

Schwerlastenfahrräder sind rein muskulär betriebene Fahrräder, die Transportmöglichkeiten besitzen, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenzuladung von 150 kg (incl. Fahrergewicht) und/oder ein Mindesttransportvolumen 1 m<sup>3</sup> ermöglicht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein herkömmliches Fahrrad aufnehmen kann.

#### **5. Schwerlastenpedelec:**

Schwerlastenpedelecs sind Lastenfahrräder, die zusätzlich durch einen Elektromotor bis 25 km/h unterstützt werden, wenn der Fahrer in die Pedale tritt. Bei Geschwindigkeiten über 25 km/h regelt der Motor runter. Schwerlastenpedelecs besitzen Transportkapazitäten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind. Die Lastenzuladung von 150 kg (incl. Fahrergewicht) und/oder ein Mindesttransportvolumen von 1 m<sup>3</sup> ermöglicht mehr Ladevolumen bzw. -gewicht als ein Lastenfahrrad aufnehmen kann.

#### **6. S-Schwerlastenpedelec (Schnelles Schwerlastenpedelec):**

S-Schwerlastenpedelecs sind Lastenfahrräder, die zusätzlich die Fahrenden beim Treten bis zu einer Geschwindigkeit von 45 km/h unterstützen. Die Lastenzuladung von 150 kg (incl. Fahrergewicht) und/oder ein Mindesttransportvolumen von 1m<sup>3</sup> ermöglicht mehr Ladevolumen bzw.

-gewicht als ein Lastenfahrrad aufnehmen kann. Das S-Schwerlastenpedelec gilt als Kleinkraft-  
rad und für die Benutzung sind ein Versicherungskennzeichen, eine Betriebserlaubnis und eine  
Fahrerlaubnis der Klasse AM sowie das Tragen eines Helms vorgeschrieben. Die Benutzung von  
Radwegen ist nicht erlaubt, auch bei Freigabe für Mofas.

Alle Angaben bezüglich Geschwindigkeit, Nutzungsmöglichkeiten und straßenrechtliche Nutzungsbe-  
dingungen beziehen sich auf die aktuelle StVO und sind ohne Gewähr.

### 2.1.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe orientiert sich am Fahrzeugtyp. Der folgenden Tabelle sind die Förderhöhen zu ent-  
nehmen:

Fahrzeugtyp	Maximal Geschwindigkeit	Förderquote	Maximalbetrag	Mögliche Antragsteller
Lastenfahrrad oder (S-) Lastenpedelec	25 km/h (45 km/h)	25%	1.000 €	Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften
Schwerlastenfahrrad oder (S-) Schwerlastenpedelec	25 km/h (45 km/h)	25%	1.500 €	Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften

### 2.1.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Prüffähiger Kaufbeleg (inklusive Angaben zur maximal erreichbaren Fahrzeuggeschwindigkeit)
- Technisches Datenblatt zum Fahrrad

### 2.1.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen  
(Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

### 3. Klimaanpassung

#### 3.1 Dachbegrünung

##### 3.1.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden mit Objektstandort im Landkreis Mainz-Bingen. **Es werden Dachbegrünungen auf Bestandsgebäuden und Neubauten gefördert.** Im Rahmen der Richtlinie wird die extensive, semi-intensive und intensive Begrünung von Dächern gefördert. Die Begrünung sollte mit standortheimischen Pflanzen erfolgen. Die durchwurzelbare Substrathöhe muss bei Bestandsgebäuden mindestens 8 cm, bei Neubauten mindestens 12 cm betragen. Die Bepflanzung muss über eine geschlossene Fläche von mindestens 10 Quadratmetern erfolgen. Nicht förderfähig sind Begrünungen auf Asbest- oder PVC-haltigen Dachabdeckungen. Förderfähig sind alle der Dachbegrünung dienenden Maßnahmen ab Oberkante der Dachabdichtung. Bei Eigenleistungen sind nur die Materialkosten förderfähig. **Nur freiwillige Maßnahmen** sind förderfähig.

Der Antragsteller verpflichtet sich für einen Zeitraum von 3 Jahren die Pflege und Instandhaltung der Dachbegrünung zu gewährleisten. Nach Ablauf von 3 Jahren ist dies mit einem Foto nachzuweisen.

##### 3.1.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe je Liegenschaft beträgt:

- maximal 50 % der Investitionskosten
- bei einem maximalen Förderbetrag von 3.500 €
- jedoch maximal 30 €/m<sup>2</sup>

##### 3.1.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
- Angebot bzw. bei Eigenleistung eine nachvollziehbare Kostenaufstellung (Kostenschätzung)
- Foto der relevanten Dachfläche
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Foto der relevanten Dachfläche nach Umsetzung der Maßnahme
- Prüffähige Schlussrechnungen/ Belege mit eindeutig zuordenbaren Positionen (inklusive Angaben zur Substrathöhe, Fläche und zur Art der Dachabdeckungen)
- Bei Eigenleistung sind alle Ausführungen (Zwischenschritte) zu beschreiben, mit Fotos zu dokumentieren und alle Einzelrechnungen eindeutig zuordenbar und übersichtlich einzureichen
- Nach Ablauf von 3 Jahren ist ein Foto der Dachfläche einzureichen

##### 3.1.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

#### 3.2 Pflanzfläche im Dynamischen Agroforst (DAF) und Beratung

Der Dynamische Agroforst (DAF) ist eine innovative und klimaschützende Anbaumethode, die ohne Düngemittel, Pestizide und Herbizide auskommt. Über eine hohe Vielfalt, eine hohe Dichte und Biomassewachstum wird ein dynamisches Pflanzenfeld erreicht. Dadurch kommt es zu einer Steigerung des Humusgehaltes, was sowohl zu einer CO<sub>2</sub>-Speicherung als auch Feuchtigkeitsspeicherung im Boden führt. Eine höhere Resilienz gegenüber dem Klimawandel wird erreicht. DAF eignet sich sowohl für kleine und größere Flächen, als auch in Ergänzung mit Landwirtschaft.

### 3.2.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Flächen mit Standort im Landkreis Mainz-Bingen.

Im Rahmen der Richtlinie wird die Umgestaltung von Flächen zu Dynamischem Agroforst (DAF) gefördert.

(Informationen unter [https://www.naturefund.de/projekte/dynamischer\\_agroforst/mein\\_garten](https://www.naturefund.de/projekte/dynamischer_agroforst/mein_garten)).

### 3.2.2 Förderhöhe

- 20 €/m<sup>2</sup> (maximal geförderte Fläche 20 m<sup>2</sup>)
- 1 Beratung durch Naturefund e.V. mit 50% der Beratungskosten jedoch maximal mit 40 €

### 3.2.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)  
Inkl. Angabe der Größe der Fläche
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Foto **vor** und **nach** Umsetzung der Maßnahme
- Prüffähige Schlussrechnungen/ Belege mit eindeutig zuordenbaren Positionen (inklusive Pflanzliste)
- Nach Ablauf von 3 Jahren ist ein Foto der Pflanzfläche einzureichen

### 3.2.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

## 3.3 Entsiegelung von Flächen

### 3.3.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Flächen mit Standort im Landkreis Mainz-Bingen.

Im Rahmen der Richtlinie wird die Entsiegelung von Flächen gefördert. Förderfähig sind:

- **Ersatz** von Beton, Asphalt, Kies, Verbundsteinen und Plattenbelägen **durch Grünflächen**
- Bei Parkplätzen: Ersatz von Beton oder Asphalt durch Rasengittersteine (Abflussbeiwert maximal 0,15)

Die Fläche muss mindestens 10 m<sup>2</sup> betragen. Die maximal geförderte Fläche beträgt 50 m<sup>2</sup>.

### 3.3.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt:

- 20 €/m<sup>2</sup>
- maximal jedoch 1.000 €

Bei Ausführung einer entsiegelten Fläche zu Dynamischem Agroforst erhöht sich die Förderung auf:

- 30 €/m<sup>2</sup>, maximal auf 1.500 €

### 3.3.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)  
Inkl. Angabe der Größe der Fläche
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Foto **vor** und **nach** Umsetzung der Maßnahme
- Prüffähige Schlussrechnungen/ Belege mit eindeutig zuordenbaren Positionen (Angaben zur entsiegelten Fläche, bei Rasengittersteinen Angabe des Abflussbeiwertes)
- Bei Ausführung der Fläche mit DAF gelten zusätzlich die Bestimmungen von 3.2.2.
- Die Kumulierbarkeit mit 3.2.2. ist nicht gegeben.

### 3.3.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

## 3.4 Zisternen zur Regenwassernutzung

### 3.4.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden mit Standort im Landkreis Mainz-Bingen. **Nur freiwillige Maßnahmen** sind förderfähig.

Im Rahmen der Richtlinie wird die Anschaffung und der Einbau einer Regenwasserzisterne auf dem eigenen Grundstück gefördert. Die geförderte Mindestgröße beträgt 1000 l.

### 3.4.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt:

- 50 % der Investitionskosten
- max. 1.000 € je Zisterne

### 3.4.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Foto vor und nach Umsetzung der Maßnahme
- Prüffähige Schlussrechnungen/ zuordenbare Belege mit eindeutigen Positionen
- Technisches Datenblatt zur Regenwasserzisterne

### 3.4.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.



## 3.5 Regenwassernutzung für Toilette und Waschmaschine

### 3.5.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen als Eigentümer/ Wohnungseigentümergeinschaften, Vereine, Stiftungen und Genossenschaften von selbst genutzten bzw. vermieteten Gebäuden im Bestand und Neubau mit Standort im Landkreis Mainz-Bingen.

Im Rahmen der Richtlinie wird die Neuinstallation oder der nachträgliche Einbau einer Regenwassernutzungsanlage für Toilettenspülungen und Waschmaschinen nach gültig anerkannten Normen (DIN 1989-1) gefördert.

### 3.5.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt:

- 50 % der Anschaffungs- und Installationskosten
- maximal 1.300 €

### 3.5.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular vor** Beginn (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Personalausweis des Antragstellers oder dessen Vertreter (Kopie)
  
- **Antragsformular nach** abgeschlossener Durchführung (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Prüffähige Schlussrechnungen/ zuordenbare Belege mit eindeutigen Positionen
- Technisches Datenblatt zur Regenwassernutzungsanlage

### 3.5.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

## 4. Unternehmen / Kommunen

### 4.1 Teilnahme an ÖKOPROFIT

Seit 2007 führt der Landkreis Mainz-Bingen das zertifizierte kommunale Umweltschutzmanagementprojekt ÖKOPROFIT mit Unternehmen / Kommunen aus dem Landkreis durch. Ziel des Projektes ist es, Unternehmen / Kommunen in die Lage zu versetzen auf vielen Ebenen eine nachhaltige Unternehmensführung zu entwickeln und z.B. Energie-, Abfall-, Wasserverbrauch und Kosten zu senken, umweltrechtlich gut aufgestellt zu sein. Ein weiteres Ziel bzw. Bestandteil des Projekts ist der Zusammenschluss als Netzwerk. In einer sogenannten „Ökoprofit-Einsteigerrunde“ wird ein Umweltschutzmanagementsystem aufgesetzt, welches im Anschluss weitergeführt werden soll. Hierbei besteht die Möglichkeit der Teilnahme an einer „Ökoprofit Klubrunde“.

#### 4.1.1 Fördervoraussetzung

Antragsberechtigt sind:

KMUs (kleine und mittlere Unternehmen bis maximal 250 Mitarbeiter, einem Jahresumsatz von maximal 50 Millionen Euro pro Jahr oder einer Bilanzsumme von bis zu 43 Millionen Euro pro Jahr) mit Unternehmenssitz im Landkreis Mainz-Bingen sowie Kommunen des Landkreises Mainz-Bingen.

#### 4.1.2 Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt:

- 50 % der Teilnahmegebühren
- maximal 3.000 € je Unternehmen in der Einsteigerrunde

Sonderfall: Unternehmen, welche bereits eine Umweltzertifizierung haben (EMAS, ISO14001), können als Quereinsteiger direkt an der Klubrunde teilnehmen und werden in der ersten Klubrunde ebenfalls gefördert.

#### 4.1.3 Antragsunterlagen

Benötigt werden folgende Unterlagen:

- **Antragsformular** vor Abschluss des Kooperationsvertrages (siehe Punkt Antragsverfahren, Seite 2)
- Nachweis des Unternehmens bezüglich KMU
- Unterschriebener Kooperationsvertrag

#### 4.1.4 Kumulierbarkeit

Eine Kumulation mit Bundes- und Landesmitteln sowie weiteren kommunalen Förderprogrammen (Verbandsgemeinden und Städten) ist zusätzlich möglich.

## **Kumulierbarkeit**

Die Kumulation der Landkreisförderung mit anderen Fördermitteln ist in der Regel zulässig sofern die Summe aus Krediten, Zuschüssen oder Zulagen die Summe der investiven Aufwendungen nicht übersteigt.

Bei einigen Förderschwerpunkten sind bei einer Kumulation spezielle Bestimmungen zu beachten.

Die Bestimmungen in den Richtlinien der anderen Förderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen zur Kumulierbarkeit sind ebenfalls zu beachten!

## **Zuwendungsgewährung**

Die Zuwendung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie bei gleichzeitiger Erfüllung der Förderbedingungen. Die Antrags- und Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens. Sie behält sich Ortstermine zur weiteren Kontrolle vor.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung des Landkreises, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

## **Antragsstelle**

Kreisverwaltung Mainz-Bingen  
Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)  
Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim  
Tel.: 06132-787- 2173  
Fax: 06132-787-2174  
[www.mainz-bingen.de](http://www.mainz-bingen.de)

## **Widerruf**

Der Widerruf des Auszahlungsbescheides sowie die Rückforderung gezahlter Fördermittel werden vorbehalten, wenn die Fördervoraussetzungen oder zusätzlich mitgeteilte besondere Bedingungen/Auflagen nicht eingehalten werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung auf unkorrekten Angaben beruht, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden oder die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel nicht nachgewiesen wird.

## **Schutzbestimmungen, Haftungsausschluss**

Der Antragsteller ist verantwortlich für die Einhaltung einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen (z.B. Landesbauordnung, etc.), behördlicher Anordnungen und von Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften. Der Landkreis Mainz-Bingen steht nicht für Schäden ein, die aus der Durchführung des geförderten Vorhabens entstehen. Sollte der Bewilligungsempfänger für solche Schäden haftbar gemacht werden, hält der Bewilligungsempfänger den Landkreis schadlos.



**Kreisverwaltung Mainz-Bingen**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-0  
Telefax +49 6132 787-1122  
kreisverwaltung@mainz-bingen.de  
www.mainz-bingen.de



**Umwelt- und Energieberatungszentrum (UEBZ)**

Georg-Rückert-Straße 11  
55218 Ingelheim am Rhein  
Telefon +49 6132 787-2173  
Telefax +49 6132 787-2174  
www.klimaschutz.mainz-bingen.de



Rheinessen